



## Damit Sie alles verstehen können Dolmetschen für Gehörlose in der Kirche

Antragsformulare gibt es beim Gehöreseelsorger  
oder im Internet:  
[www.bistum-muenster.de/behindertenseelsorge](http://www.bistum-muenster.de/behindertenseelsorge)

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
**Hauptabteilung Seelsorge**  
**Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderungen**  
Rosenstraße 16  
48143 Münster

Telefax: 0251 495-565  
[behindertenseelsorge@bistum-muenster.de](mailto:behindertenseelsorge@bistum-muenster.de)  
[www.bistum-muenster.de/behindertenseelsorge](http://www.bistum-muenster.de/behindertenseelsorge)



Bischöfliches  
Generalvikariat Münster  
**Hauptabteilung Seelsorge**

Das Bistum Münster beauftragt und bezahlt Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen, wenn sie an Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung oder Beerdigung ihrer nahen Angehörigen in hörenden Gemeinden teilnehmen möchten. Was ist damit im Einzelnen gemeint?

Beispiel: Ihre hörende Nichte wird getauft. Sie sollen Pate werden. Die Taufe findet in der hörenden Gemeinde der Nichte statt. Sie wollen alles verstehen. Aber wer dolmetscht?

Dafür können Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bekommen. Der Dolmetscher/ die Dolmetscherin kommt zum Taufgottesdienst.

**Bei Taufen in einer hörenden Gemeinde bezahlt die Kirche das Dolmetschen für Gehörlose.**

Beispiel: Ihr Sohn möchte heiraten. Er ist hörend und sein Frau auch. Beide wünschen sich eine Hochzeit mit Musik und mit hörenden Freunden und Verwandten. Damit sie im Gottesdienst alles verstehen können, brauchen sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin.

**Bei der kirchlichen Hochzeit in einer hörenden Gemeinde bezahlt die Kirche das Dolmetschen für Gehörlose.**

Beispiel: Ihr hörendes Kind geht zur Erstkommunion oder zur Firmung. Sie möchten beim Elternabend der Kirche (nicht der Schule) und beim Erstkommunion- oder Firmgottesdienst verstehen, was gesagt wird. Dafür können sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beantragen.

**Beim Elternabend der Kirche (nicht der Schule) und beim Erstkommunion- oder Firmgottesdienst bezahlt die Kirche das Dolmetschen.**

Beispiel: Ihr nächster Nachbar ist verstorben. Er war hörend. Bei der Beerdigung sind Sie der einzige Gehörlose. Zum Gottesdienst und zum Begräbnis auf dem Friedhof kommt ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin und übersetzt für Sie.

**Bei Beerdigungen von engen Nachbarn und engen Verwandten in hörenden Gemeinden bezahlt die Kirche das Dolmetschen.**

Aber: Ihr verstorbener Nachbar war gehörlos. Seine gehörlosen Freunde und Angehörigen sind bei der Trauerfeier dabei. **Diesen Gottesdienst übernimmt der Gehörlosenseelsorger, deshalb wird kein Dolmetscher bezahlt.**

**Wie funktioniert das?**

**Wer kann einen Antrag stellen?**

Jede/r katholische Gehörlose.

**Wohin muss der Antrag geschickt werden?**

Anträge werden an den zuständigen Gehörlosenseelsorger geschickt, der den Antrag prüft und entscheidet, ob ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beauftragt werden kann. Der Gehörlosenseelsorger erhält auch die Rechnung.

**Wann muss ich den Antrag stellen?**

Möglichst frühzeitig, damit genug Zeit ist, um einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zu finden.

**Muss ich irgendetwas selbst bezahlen?**

Nein. Die Kosten werden vollständig von der katholischen Gehörlosenseelsorge übernommen.

**Kann ich selbst einen Dolmetscher bestellen und die Rechnung nachträglich an die Gehörlosenseelsorge schicken?**

Nein. Sie müssen immer vorher bei der Gehörlosenseelsorge Bescheid sagen. Wer selbst einen Dolmetscher bestellt, muss auch selbst bezahlen.

**Kann ich einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für andere Veranstaltungen meiner hörenden Gemeinde bestellen?**

Nein. Dieses Angebot gilt nur für Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauungen und Beerdigungen von engen Angehörigen.

**Kann ich einen Dolmetscher für meine hörende Familie bestellen, damit sie am Gehörlosengottesdienst teilnehmen kann?**

Nein, diese Kosten werden nicht übernommen.

**Und sonst?**

Diese Regelung zur Bezahlung von Dolmetscherdiensten gilt zunächst für ein Jahr. Die Regelung und die Finanzierung sollen danach noch einmal überprüft und falls nötig angepasst werden.